OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950162/3/SE

Datum:
Linz, 8. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer im beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Beschwerdeverfahren A. P., vertreten durch L. M. & P., R., X, X T., betreffend Einstellung der Versehrtenrente den

B E S C H L U S S

I. Frau Dr.in M. P., X, X L., wird im beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-950162 anhängigen Beschwerdeverfahren als gerichtlich beeidete, nichtamtliche Sachverständige für das Fachgebiet der Neurologie/Psychiatrie bestellt.

II. Gegen diesen verfahrensleitenden Beschluss ist eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Das beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Beschwerdeverfahren gegen die Einstellung der zuvor zuerkannten Versehrtenrente durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau betreffend A. P. erfordert die Beiziehung einer Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Neurologie/Psychiatrie.

Gemäß § 13 des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. Nr. 9/2013 idgF, stehen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich grundsätzlich die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

Nichtamtliche Sachverständige können gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG iVm § 52 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG dann herangezogen werden, wenn u.a. Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen.

II.1. Aufgrund des ausdrücklichen Beweisantrages der Beschwerdeführerin auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachbereich der Neurologie/Psychiatrie und des Umstandes, dass beim Amt der Oö. Landesregierung keine Amtssachverständigen aus diesem Fachbereich tätig sind, ist eine nichtamtliche Sachverständige zur Erstellung eines Gutachtens, mündlichen Erörterung des Gutachtens im Rahmen einer mündlichen Verhandlung und gegebenenfalls bei Bedarf zur Ergänzung des Gutachtens, zu bestellen.

II.2. Frau Dr.in M. P. ist gerichtlich beeidete Sachverständige für das Fachgebiet der Neurologie/Psychiatrie.

II.3. Im Gutachten ist insbesondere das entscheidungserhebliche Beweisthema der Kausalzusammenhang zwischen den bestehenden Beschwerden/Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin und dem erlittenen Dienstunfall zu erörtern bzw. zu prüfen.

III. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 53 a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach §§ 24 bis 37 und 43 bis 51 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 – GebAG 1975. Die Gebühr ist gemäß § 38 des GebAG 1975 binnen 14 Tagen ab Abschluss der Tätigkeit bei dem Gericht geltend zu machen, das den Sachverständigen herangezogen hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen verfahrensleitenden Beschluss ist eine Revision gemäß § 25a Abs. 3 VwGG an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde gemäß § 88a Abs. 3 VfGG unzulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer